

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

über die zweite Teilzahlung 2015
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 19. Mai 2015, Az.: 2-2231.1/112

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) 1 163 Euro
- Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) 610 Euro.

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage des Entwurfs der Schullastverordnung 2015 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2014 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als zweite Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2015 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 33,70 Euro je gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
34,90 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2015 und
15,10 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 62,60 Euro je Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 35,70 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2015.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 9,27 Euro je Einwohner
2. an die Landkreise
4,15 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden,
die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
6,96 Euro je Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
4,30 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
1,77 Euro je Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 2,53 Euro je Einwohner.

C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden - Eingliederungsgesetz)

Die Zuweisungen betragen 59,2 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG (Ausgleich Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die Zuweisungen betragen 150,9 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 5 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

E) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	656,00
2. Realschulen	325,50

3.	a)	Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	340,00
	b)	Progymnasien	330,50
4.		Schulen besonderer Art	325,50
5.		Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	217,00
6.		Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), berufliche Gymnasien	533,50
7.		Grundschulförderklassen	187,50
8.	a)	Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	897,50
	b)	Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	2 780,50
	c)	Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	2 067,00
	d)	Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte	1 610,00
	e)	Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	839,50
	f)	Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte	2 505,50
	g)	Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte	1 148,00
	h)	Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	264,00.

F) Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2012 betragen 0,17 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

G) Soziallastenausgleich und Status-quo-Ausgleich

Mit dieser Teilzahlung werden die Ausgleichs nach den §§ 21 und 22 FAG abgewickelt.

H) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	3 800,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	4 700,00
3. für jeden weiteren Kilometer	5 700,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	6 500,00.

I) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	1 200,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	3 000,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	1 800,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	3 300,00.

J) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 4,20 Euro.

K) Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

L) Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 5 376 Euro je Auszubildendem.

M) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 219,4 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

N) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 264,3 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2014.

O) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 329,4 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2013. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2014. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 12 330 Euro.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 50 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlung für das 1. Vierteljahr 2015 gekürzt.